



3097 Liebefeld, 17. November 2017

## Mehrwertsteuer – Neuerungen und Informationen

Informationsschreiben über das Inkrafttreten der neuen Mehrwertsteuersätze sowie über die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes.

### A) Steuersätze

#### Neue Steuersätze ab 1. Januar 2018

Aufgrund der Volksabstimmung über die Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 wird die bis am 31. Dezember 2017 befristete Erhöhung der MWST-Sätze zwecks Zusatzfinanzierung der IV nicht zugunsten der AHV weitergeführt. Die MWST-Sätze sinken deshalb wieder auf den Stand vom 1. Januar 2001 zuzüglich 0.1% für die Finanzierung des Bahnausbaus (FABI). Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende MWST-Sätze:

	Bis 31.12.2017	Ab 01.01.2018
Normalsatz	8.0 %	7.7 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.7 %

#### Anwendung der Steuersätze

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Lieferung, respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Sämtliche Lieferungen und Leistungen, welche bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, unterliegen den bisherigen Steuersätzen und für alle ab dem 1. Januar 2018 erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten die neuen MWST-Sätze.

Für Voraus- und Anzahlungen im Jahr 2017 für Lieferungen und Leistungen, welche erst im Jahr 2018 erbracht werden, gelten bereits die neuen MWST-Sätze. Die MWST-Formulare werden deshalb ab dem 4. Quartal 2017 (für Abrechnungen nach der effektiven Methode) und ab dem 2. Semester 2017 (für Abrechnungen nach der Saldosteuersatzmethode) angepasst. Leistungen, welche teilweise im Jahr 2017 begonnen und im Jahr 2018 fertig erstellt werden (angefangene Arbeiten und nicht fakturierte Dienstleistungen), sind bei der Rechnungsstellung für die MWST-Sätze aufzuteilen. Dies gilt ebenfalls für jahresübergreifende Verträge (z.B. für Miete, Leasing, Abonnemente, Zeitschriften, Service, Hosting, usw.). Fehlt eine Aufteilung der Leistungen nach dem Zeitraum, muss die gesamte Rechnung mit den bisherigen, höheren Steuersätzen abgerechnet werden.

## **Saldosteuersätze**

Als Folge der Senkung der MWST-Sätze wurden ebenfalls die Saldosteuersätze angepasst. Auf die Rechnungsstellung hat dies keinen Einfluss, da die ordentlichen MWST-Sätze auf der Rechnung auszuweisen sind. Hingegen werden die neuen Saldosteuersätze bei der Abrechnung nach der Saldosteuersatz-Methode auf dem Abrechnungsformular entsprechend zu berücksichtigen sein.

## **B) Teilrevision MWST-Gesetz**

### **Hauptziel und Zweck der Revision**

Die Situation der Schweizer Unternehmen soll durch den Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile indirekt verbessert werden, indem für ausländische Unternehmen die Regelungen verschärft werden:

- Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht in der Schweiz massgebend. Ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz Leistungen erbringen, werden ab dem 1. Januar 2018 in der Schweiz obligatorisch MWST-pflichtig, wenn der Umsatz in der Schweiz und im Ausland zusammen mindestens CHF 100'000 pro Jahr beträgt. Bisher wurde nur auf den Umsatz in der Schweiz abgestellt.
- Ab dem 1. Januar 2019 werden ausländische Versandhändler neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn diese für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (Einfuhrsteuer unter CHF 5.00) vom Ausland in die Schweiz vornehmen.

### **Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen**

Für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen bringt die Teilrevision keine wesentlichen Änderungen. Nachstehend befindet sich eine Aufzählung mit den wichtigsten Neuerungen:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert (Option) werden. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwingend nötig.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von individualisierbaren Gegenständen (gebrauchte oder neue Betriebsmittel und Waren) von nicht steuerpflichtigen Privatpersonen möglich. Bisher war dieser nur bei Fahrzeugen, welche zum Wiederverkauf bestimmt waren, sowie bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglich.
- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der Margenbesteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich. Dies bedeutet, dass ein detailliertes Verzeichnis über die Kunst-Gegenstände notwendig wird, damit im Zeitpunkt des Verkaufs jeweils die Marge zwischen Ankauf und Verkauf besteuert werden kann.

- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist neu nur noch eine einzige Umsatzgrenze von CHF 100'000 massgebend und sämtliche Leistungen zwischen den Gemeinwesen sind neu von der Steuer ausgenommen.
  
- Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten als eng verbundene Personen und es kommt der Drittpersonenvergleich zur Anwendung, wenn Leistungen ausgetauscht werden (ausgenommen sind Vorsorgeeinrichtungen).

Eine Auflistung sämtlicher Änderungen sowie den neuen Gesetzestext befindet sich auf der Homepage der eidgenössischen Steuerverwaltung, unter folgenden Link:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/revmwstg.html>